

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Individuelle AHV-Rente für Eheleute

Wir sind seit Jahrzehnten verheiratet. Meine frühere IV-Rente samt «Zusatzrente für Ehegatten» wurde 2001 durch eine Altersrente mit Zusatzrente abgelöst. Meine Frau hat die Zusatzrente beanspruchen wollen, doch die AHV-Stelle hat klargestellt, dieser Zusatz sei für verheiratete Männer. Da meine Frau bald 63-jährig und damit AHV-berechtigt wird, möchte ich eine Klärung der für mich verwirrenden Formulierung. Meine Frau war dreissig Jahre teilzeitlich erwerbstätig und möchte einen bestimmten Betrag der Altersrente erhalten. Ich kann mir nicht vorstellen, den Haushalt mit der Hälfte einer Rente zu bestreiten – auch mitsamt der Pensionskasse und der 3. Säule nicht.

Gerne nehme ich zu Ihren Fragen Stellung, soweit dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist in der Bundesverfassung seit 1971 verankert. Die Gleichbehandlung von Eheleuten war denn auch ein zentrales Anliegen der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat. Dies zeigt sich nicht nur in der individuellen Beitragspflicht, dem Splitting oder dem eigenen Rentenanspruch von Mann und Frau, sondern führte auch zur Abschaffung der Zusatzrente für noch nicht rentenberechtigte Ehefrauen in der AHV.

Nach altem Eherecht war der Mann als «Oberhaupt» der Familie auch für den Unterhalt der

Familie verantwortlich. Daher erhielten rentenberechtigte Ehemänner einen Zuschlag von 30% zur eigenen Rente, bis auch die Ehefrau rentenberechtigt wurde. Waren beide Ehegatten rentenberechtigt, erhielt der Ehemann eine Ehepaar-Rente von 150% der Rente, wobei auch allfällige Beiträge der Frau berücksichtigt wurden. Ehefrauen wurden erst nach dem Tod des Mannes selber rentenberechtigt. Dies widersprach den heutigen gesellschaftlichen Realitäten und wurde bei der 10. AHV-Revision korrigiert.

Mit der Zusatzrente sollte dem Ehemann ermöglicht werden, den Unterhalt der Familie zu decken, auch wenn das Erwerbseinkommen durch eine AHV- oder IV-Rente ersetzt wird. Obwohl die Zusatzrente rechtlich dem Mann zusteht – wie Ihre Ausgleichskasse bestätigt hat –, ist sie doch klar für den Unterhalt der Frau bestimmt. Daraus lässt sich ein indirekter Anspruch der Frau – wohl nicht auf die Rente, aber auf entsprechenden Unterhalt – ableiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht näher erläutert werden können, werden Zusatzrenten der IV auch heute noch ausgerichtet. Bisherige IV-Leistungen bleiben beim Übergang von der IV zur AHV im Sinne eines Besitzstandes gewährleistet, so dass auch Zusatzrenten der IV im Rentenalter weitergeführt werden. Dies soll allerdings mit der 4. IV-Revision geändert werden.

Individueller Rentenanspruch

Mit der 10. AHV-Revision wurden die Ehepaar-Renten durch

individuelle Renten für Verheiratete abgelöst. Ihre Frau, die 1940 geboren wurde, hätte demnach bereits mit 62 Jahren eine – allerdings gekürzte – Altersrente vorbeziehen können. Da jedoch gleichzeitig die Zusatzrente weggefallen wäre, hat Ihre Frau wohl richtigerweise auf den Rentenverbezug verzichtet.

Bei der Berechnung der Rente Ihrer Frau wird auch Ihre eigene Rente neu berechnet. Dabei erfolgt das Splitting der Erwerbseinkommen aus den Ehejahren, was in der Regel zu unterschiedlichen individuellen Renten der Ehegatten führt. Wenn beide individuellen Renten insgesamt 150% der maximalen Altersrente, das heisst 3165 Franken im Monat (Stand 2003), übersteigen, werden die Renten «plafoniert», das heisst proportional auf diesen Betrag gekürzt.

Neben dem beitragspflichtigen Einkommen werden bei der Rentenberechnung auch allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet. Da aus Ihrer Anfrage nichts über allfällige Kinder oder über die Betreuung von Angehörigen hervorgeht, lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob Ihre Renten allenfalls durch Gutschriften beeinflusst werden könnten.

Nach dem Tod eines Ehepartners entspricht die Altersrente des überlebenden Ehegatten der eigenen, um den «Verwitwetenzuschlag» von 20% erhöhten unplafonierten Altersrente, höchstens jedoch einer maximalen Altersrente von gegenwärtig 2110 Franken. Wenn Ehegatten wegen unterschiedlicher vorehelicher Beiträge und unterschiedlichen Zeitpunktes der Rentenberechtigung verschieden hohe individuelle Renten erhalten, können sich – je nachdem, welcher Ehe-

gatte überlebt – auch unterschiedlich hohe Renten ergeben.

Verwendung der Altersrenten von Ehegatten

Das AHV-Recht äussert sich nicht konkret zur Verwendung der Renten im Einzelfall. Auch das Eherecht überlässt die Regelung der gemeinsamen Aufgaben grundsätzlich den Eheleuten. Die interne Regelung der Finanzierung Ihres Haushaltes und der Verwendung der individuellen Renten ist also primär Sache der betroffenen Eheleute.

Nach der Bundesverfassung sind AHV/IV-Renten zur Deckung des Lebensbedarfs der Versicherten bestimmt. Schon deshalb haben beide Ehegatten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen, wie dies auch der gegenseitigen Treue- und Beistandspflicht von Mann und Frau nach neuem Familienrecht entspricht.

Der Übergang ins Rentenalter ist oft mit finanziellen Veränderungen verbunden, die sich auf die Gestaltung des Alltags auswirken. Die frühzeitige Vorbereitung des Rentenalters ist wichtig und kann, gerade für finanzielle Fragen, durch externe Beratung oft erleichtert werden.

Zusammenfassung

Nach Ihrer Schilderung scheinen beste Voraussetzungen für einen gesicherten neuen Lebensabschnitt zu bestehen. Um den Übergang ins Rentenalter nach jahrzehntelanger Berufstätigkeit nicht unnötig zu belasten, könnte eine Beratung in finanziellen Fragen durch eine Person oder Stelle Ihres Vertrauens sinnvoll sein. Erfahrene Fachstellen, Ihre Bank oder auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute, stehen dafür zur Verfügung.

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an:
Zeitupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Rückvergütung von Krankheitskosten über EL

Weil ich die Prämien der früheren Kasse nicht mehr bezahlen konnte, haben ich und mein Mann die Krankenversicherung gewechselt. Gleichzeitig haben wir von halbprivat auf allgemein reduziert, weil wir bei der neuen Versicherung keine Zusatzversicherung mehr abschliessen konnten. Bereits drei Monate nach dem Kassenwechsel starb mein Mann. Nach dem Tod meines Mannes wurden 2/3 der Rechnungen von der Krankenversicherung nicht bezahlt. Während früher die Kosten, welche die Krankenkasse nicht bezahlte, von der EL vergütet wurden, will mir die EL heute diesen Betrag nicht mehr vergüten, was ich nicht verstehe.

Ziel der Ergänzungsleistungen (EL) ist es, den Lebensbedarf von Versicherten der AHV/IV sicherzustellen. Dazu dienen

- regelmässig ausbezahlte monatliche Leistungen zur Ergänzung der Renten von AHV/IV,
 - besondere Rückvergütungen für unregelmässig anfallende Krankheits- oder Pflegekosten.
- Eine Rückvergütung ist möglich für Kosten von notwendigen Massnahmen im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung. In Betracht fallen dabei insbesondere
- von der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG nicht voll gedeckte Kosten, wie obligatorische Selbstbehalte (Franchisen) von jährlich 230 Franken pro Person und Kostenbeteiligungen von 10% der Kosten für Behandlung und Medikamente bis jährlich 600 Franken pro Person,
 - Zahnbehandlungskosten aufgrund eines vor Behandlungsbeginn eingereichten und genehmigten Kostenvor-

schlages, höchstens aber 3000 Franken für Behandlungen ohne Kostenvoranschlag.

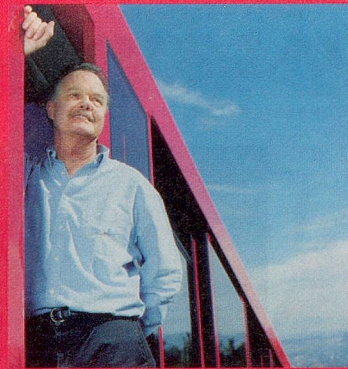
Personen mit monatlicher EL können die Rückvergütung durch Einreichen der Originalbelege innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung geltend machen. In den übrigen Fällen erfolgt die Rückvergütung aufgrund einer EL-Berechnung unter Einbezug der einmaligen Krankheits- oder Pflegekosten. Über EL können grundsätzlich keine Kosten aus überobligatorischer Krankenversicherung vergütet werden.

Aufgrund Ihrer Angaben kann ich nicht beurteilen, weshalb die Rückvergütung der Krankheits- und Pflegekosten für Ihren Mann von Ihrer EL-Stelle abgelehnt wurde, zumal zu seinen Lebzeiten offenbar eine Vergütung erfolgt ist. Denkbar wäre allenfalls, dass es sich um Leistungen ausserhalb der obligatorischen Versicherung handelt oder dass die Rückvergütung verspätet geltend gemacht wurde.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Rückvergütung von Krankheits- und Pflegekosten im Rahmen der EL. Sie können bei der EL-Stelle nähere Auskunft über die Gründe der Ablehnung sowie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen und eine allfällige Ablehnung vom Richter überprüfen lassen. Ich empfehle Ihnen daher, sich zur Klärung Ihrer konkreten Fragen mit der EL-Stelle Ihres Kantons in Verbindung zu setzen. Auf Wunsch sind Ihnen dabei die AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde oder die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute gerne behilflich. ■

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.



Heinz Rüegsegger, Angestellter bei der Gurtenbahn in Bern, erzählt von seinen Erfahrungen mit einem Symbio HörSystem.

«Bei meiner Arbeit in einer Tourismusregion bin ich täglich im Kontakt mit Menschen. In der Station sind immer viele Kinder. Vorher waren die Stimmen und das Geschrei von Kindern sehr unangenehm. Mit Symbio kann ich trotz des Kinderlärms im Hintergrund mit einzelnen Personen

reden und sie verstehen. Unser Kontrollsystem ist auf dem neuesten Stand der Technik und viele Funktionen werden durch Tonsignale in hohen Frequenzen bestätigt. Diese kann ich nun perfekt hören, was natürlich sehr wichtig ist. Meine Kollegen haben auch Veränderungen in meinem Verhalten bemerkt, und das häufige Nachfragen «Entschuldigung, was haben Sie gesagt?» ist verschwunden. Zu meiner Verwunderung habe ich festgestellt, dass nur wenige Menschen überhaupt bemerken, dass ich ein Hörgerät trage – das Symbio-Im-Ohr-System ist nämlich von vorne so gut wie nicht zu sehen.»

symbio



16'000 mal pro Sekunde...

Symbio analysiert empfangene Signale und regelt das Übertragungsverhalten 16'000 mal pro Sekunde. Das ist rund 100 mal schneller als andere auf dem Markt erhältliche Hörgeräte.

Symbio – Das technologische Wunderwerk

- ist das einzige digitale Hörgerät, welches sprachliche Phoneme als Einheit verarbeitet – ohne sie zu zerlegen. Dies garantiert optimalste Sprachverständlichkeit.
- verfügt über eine effiziente Technologie, die Rückkopplungspfeifen verhindert.
- ist vollautomatisch – der Benutzer kann sich voll auf das Gespräch konzentrieren.

Testen Sie das neue Hörerlebnis bei Ihrem Hörgeräte-Akustiker.

Ja, ich möchte mehr über die neuen Symbio Hörsysteme erfahren.

Senden Sie mir bitte kostenlose Informationen.

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Coupon einsenden an:

Bernafon AG
Morgenstrasse 131
3018 Bern
Telefon 031 998 15 15
Fax 031 998 15 90
E-mail info.schweiz@bernafon.ch
www.bernafon.com

bernafon®
Innovative Hearing Solutions